

Seit dem Jahre 1862, wo Bluhme's Ausgabe im 3. Bande der Abtheilung Leges erschien, ist mehrfach über die Textgeschichte der Lex Burgundionum gehandelt. Einige Jahre nach dem Erscheinen jener Ausgabe wurden Bluhme's Aufstellungen in wichtigen Punkten von R. v. Hubé bekämpft in einem Aufsätze: *Histoire de la formation de la loi Bourguignonne*, in der *Revue historique de droit français et étranger* XIII (1867) p. 209 ff. Ihm schloss sich zum Theil an A. Boretius in einem der Besprechung von Bindings Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs gewidmeten Aufsätze: *Ueber Gesetz und Geschichte der Burgunder*, in der *Historischen Zeitschrift* XXI (1869) S. 1 ff. Bluhme vertheidigte seine Stellung namentlich gegen Hubé's Angriffe in vielen Beziehungen mit Erfolg in einem 'Zur Abwehr' betitelten Aufsätze desselben Bandes der *Historischen Zeitschrift* S. 234 ff.

Ein neuer, wie es schien, vernichtender Angriff auf Bluhme's Ausgabe erfolgte dann im Jahre 1880 durch H. Binding in einigen Anmerkungen, welche er seiner in den ersten Band der *Fontes rerum Bernensium* aufgenommenen Ausgabe hinzufügte.

An Binding hat sich in einigen wesentlichen Punkten Brunner, wenn auch in vorsichtiger Beschränkung, in seiner *Deutschen Rechtsgeschichte* I (1887) S. 332 ff. angeschlossen, und in ähnlicher Weise R. v. Salis in der Einleitung zur neuesten Ausgabe in der Quartserie der Abtheilung Leges.

Bluhme's Gegner und besonders Binding, der diesen Standpunkt zuerst besser begründet hat, haben unzweifelhaft Recht darin, dass nicht, wie Bluhme wollte, ein Text von 105 Titeln, sondern ein Text von 88 Titeln den Ausgangspunkt oder die Grundlage unserer Ueberlieferung bildet. Dagegen hat Binding, und v. Salis folgt ihm darin, einigen Handschriften, welche in der neuesten Ausgabe als A 1 und A 2 bezeichnet sind, eine Bedeutung beigelegt, welche ihnen in keiner Weise zukommt und welche auch durch den Umstand nicht gerechtfertigt wird, dass sie von einem Exemplare abstammen, in welches zufällig der Anfang des